



Einladung

Zu einer Sitzung des Haupt- und Personalausschusses laden wir für

**Montag, den 08.05.2017
um 18:00 Uhr**

in den Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Brückes 1 ein.

Eine Besprechung der Fraktionsvorsitzenden findet vor der Sitzung des Hauptausschusses um 17:30 Uhr im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Brückes 1 statt.

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitten wir die Einladung Ihrer Vertreterin/Ihrem Vertreter zu übergeben.

Tagesordnung:

Drucksachen -Nr.

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen | 17/110 |
| 2. | Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen in der Fußgängerzone und dem Brückenschlag (Alte Nahebrücke, Mühlenteichbrücke) | 17/120 |
| 3. | Zustimmung zur Gefahrenabwehrverordnung zum Verbot von Rucksäcken und Ähnlichem und zur Duldung von Kontrollen auf dem Bad Kreuznacher Jahrmarkt 2017 | 17/131 |
| 4. | Sperrzeitverordnung | 17/130 |
| 5. | Mitteilungen | --- |
| 6. | Anfragen | --- |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|--|--------|
| 7. | Personalangelegenheiten | |
| 7.1 | Ernennung von Beamtinnen auf Lebenszeit | 17/106 |
| 7.2 | Beförderung einer Beamtin | 17/127 |
| 7.3 | Versetzung einer Beamtin zu Stadt Bad Kreuznach | 17/128 |
| 7.4 | Höhergruppierung einer Erzieherin | 17/108 |
| 7.5 | Weiterbeschäftigung einer Mitarbeiterin im Amt 30 – Bereich
Recht | 17/129 |
| 8. | Termin und Tagesordnung für die Sitzung des Stadtrates | --- |
| 9. | Mitteilungen | --- |
| 10. | Anfragen | --- |

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 30	Datum 26.04.2017	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 17/131
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Hauptausschuss		8. Mai 2017
Stadtrat		18. Mai 2017

Betreff

Zustimmung zur Gefahrenabwehrverordnung zum Verbot von Rucksäcken und Ähnlichem und zur Duldung von Kontrollen auf dem Bad Kreuznacher Jahrmarkt 2017

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat, der als Anlage beigefügten Gefahrenabwehrverordnung zuzustimmen.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Hauptausschuss	Sitzung am 08.05.2017	TOP
Beratung		

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	Einstimmig					

Beschlussausfertigungen an:

--

Begründung:

Gefahrenabwehrverordnungen werden von den örtlichen Ordnungsbehörden erlassen mit Zustimmung des Stadtrates; nur in Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Gefahrenabwehrverordnung ohne vorherige Zustimmung des Stadtrates erlassen werden.

Nach § 43 Abs. 1 POG können die allgemeinen Ordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Gebote und Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Zahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind.

Die vorliegende Gefahrenabwehrverordnung wird aufgrund einer Beurteilung der Sicherheitslage durch die Polizei ergehen. Die Polizei hat der Ordnungsbehörde mitgeteilt, dass angesichts der allgemeinen Sicherheitslage keine geringeren Anforderungen an den Bad Kreuznacher Jahrmarkt 2017 gestellt werden können, als dies im letzten Jahr der Fall war. Bereits 2016 wies die Polizei auf das enorme Gefahrenpotenzial von Terrorakten hin, wenn ein Rucksack mit Sprengstoff auf dem Jahrmarktgelände in der Menge explodiert. Es besteht nach Auskunft der Polizei keine konkrete Gefahr für einen Terroranschlag auf dem Bad Kreuznacher Jahrmarkt 2017. Aufgrund allgemeiner Lagekenntnisse über terroristische Bedrohungssituationen ist die Gefahr eines Anschlags auf große Jahrmärkte aber hinreichend wahrscheinlich, zumal Jahrmärkte eine besondere Symbolträchtigkeit im Fall eines terroristischen Anschlags aufweisen und in Deutschland eine aktuelle Bedrohungslage zu verzeichnen ist, dokumentiert durch konkrete Anschlagversuche und Pläne sowie tatsächlich stattgefundene Anschläge.

Angesichts der Lagebeurteilung der Polizei und der enormen Schäden für Leib und Leben von Besuchern im Falle eines Terroranschlags halten wir die Gefahr für ausreichend dargelegt, da es sich beim Bad Kreuznacher Jahrmarkt um eine Veranstaltung mit mehreren 100.000 Besuchern an 5 Tagen handelt, und um eines der größten Volksfeste in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Ausnahme für solche Gegenstände, die auf dem Bad Kreuznacher Jahrmarkt gekauft worden sind, ist gerechtfertigt, da von diesen Rucksäcken und Taschen keine Gefahr ausgeht, solange sie den Geltungsbereich der Gefahrenabwehrverordnung nicht verlassen haben.

Der Beginn des Geltungsbereichs an den Eingängen ist so gewählt, dass das Verbot des Mitführens von Rucksäcken und Ähnlichem bereits bei den dort vorgesehenen Einlasskontrollen wirksam wird.

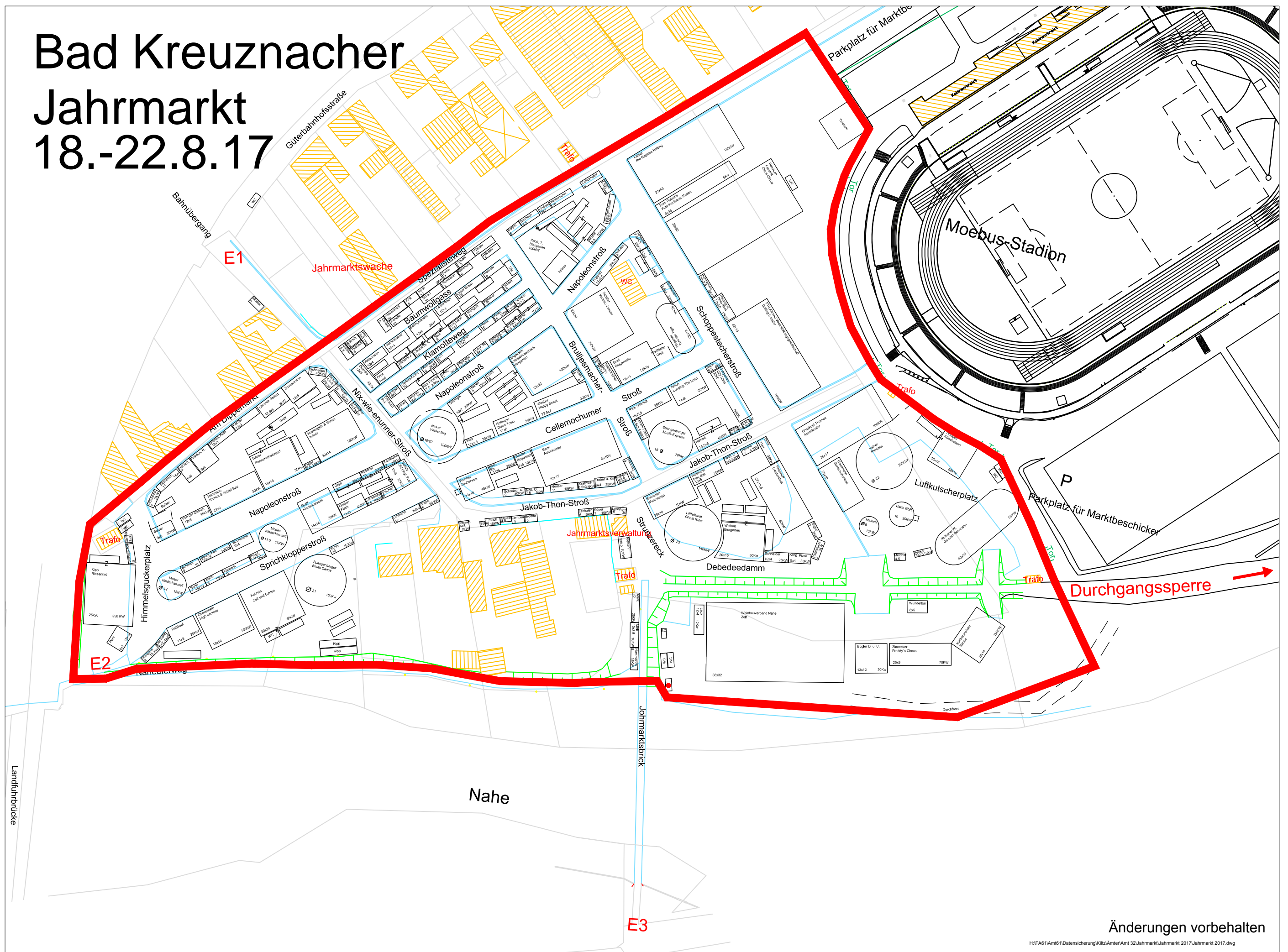
Die Ausnahmemöglichkeit wurde für Sonderfälle vorgesehen, etwa, um Familien mit Kindern und Besuchern mit Handicap Rechnung tragen zu können, die Windeln benötigen oder ähnliches.

Neu aufgenommen worden ist die Möglichkeit von Fahrzeugkontrollen während des Jahrmarkts einschließlich der Auf- und Abbauzeit.

Im Verhältnis zum letzten Jahr werden die Kontrollzeiten an den Eingangskontrollstellen ausgedehnt und es wird eine Durchgangssperre im Bereich des Radwegs aus Richtung Allit geben.

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:
--------------------------------	--	--

Bad Kreuznacher Jahrmarkt 18.-22.8.17



Änderungen vorbehalten

Gefahrenabwehrverordnung

zum Verbot von Rucksäcken und Ähnlichem auf dem Kreuznacher Jahrmarkt 2017 und zur Duldung von Kontrollen vom 00.00.2017

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9 und 43 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2014 (GVBl. S.332), erlässt die Stadtverwaltung Bad Kreuznach als Ordnungsbehörde mit Zustimmung des Stadtrates der Stadt Bad Kreuznach vom 00.00.2017 folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für das gesamte Jahrmarktsgelände des Bad Kreuznacher Jahrmarktes 2017, welches in dem als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Lageplan rot umrandet ist sowie für die 3 Eingangsbereiche, beginnend an den in der Anlage zu dieser Verordnung gekennzeichneten Stellen E1, E2 und E3 und hinsichtlich der Duldung von Fahrzeugkontrollen auch auf der Güterbahnhofstraße.

§ 2

Verbot

- (1) Es ist Besuchern des Bad Kreuznacher Jahrmarktes 2017 verboten, Rucksäcke und Ähnliches im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung mitzuführen.
- (2) Rucksäcke im Sinne des Abs. 1 sind nicht kleine Handtaschenrucksäcke oder Kinderrucksäcke. Ähnliches im Sinne des Abs. 1 sind größere Handtaschen, größere Tüten, Koffer oder andere größere Behältnisse, die die Größe eines DIN A4 Blattes und die Dicke von 10 cm nicht überschreiten sollen.
- (3) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für solche Rucksäcke und Ähnliches, die nachweislich auf dem Bad Kreuznacher Jahrmarkt 2017 erworben worden sind, solange der Besitzer den Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung nicht verlassen hat.
- (4) Es ist Fahrzeugführern in der Zeit vom 14.08. bis 23.08.2017 verboten, ohne Zugangsberechtigungsschein die Güterbahnhofstraße mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder auf das Jahrmarktsgelände zu fahren.

§ 3

Gebot

- (1) Besucher des Bad Kreuznacher Jahrmarktes 2017 haben die Kontrolle von Rucksäcken und Ähnlichem zu dulden.
- (2) Fahrzeugführer mit Zugangsberechtigungsscheinen, die mit einem Kraftfahrzeug in der Zeit vom 14.08. bis 23.08.2017 die Güterbahnhofstraße befahren oder auf das Jahrmarktsgelände fahren, haben Fahrzeugkontrollen zu dulden.

§ 4
Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung kann die Ordnungsbehörde in begründeten Fällen - soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist - auf Antrag Ausnahmen zulassen. Diese können unter Auflagen erteilt und unter den Voraussetzungen der §§48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit §1 des Landesgesetzes über das Verwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) widerrufen bzw. zurückgenommen werden.

§ 5
Geltungsdauer

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für den Zeitraum vom 14.08.2017 bis einschließlich 23.08.2017.

Bad Kreuznach, den 00.00.2017

.....

Anlage

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 30	Datum 26.04.2017	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 17/130
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Hauptausschuss		8. Mai 2017
Stadtrat		18. Mai 2017

Betreff

Sperrzeitverordnung

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat, über eine Sperrzeitverlängerung in der Kreuznacher Neustadt-historischer Stadtkern einschließlich des Gebiets bis zur Rosstraße, wie in der Anlage ersichtlich, zu beraten und einem Erlass einer Sperrzeitverordnung zuzustimmen, in der eine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in diesem Gebiet an allen Tagen von 3:00 Uhr bis 6:00 Uhr festgesetzt wird.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Hauptausschuss	Sitzung am 08.05.2017	TOP
Beratung		

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	Einstimmig					

Beschlussausfertigungen an:

--

Die Sperrzeitverordnung wird von der Stadtverwaltung beschlossen, da es sich um eine Auftragsangelegenheit handelt; dazu ist sie durch den Gesetzgeber ermächtigt. Das Gaststättengesetz delegiert die Festsetzung der Sperrzeiten an die Landesregierung, die wiederum weiter delegiert hat. Der Stadtrat wird angehört.

In § 17 der Gaststättenverordnung des Landes Rheinland-Pfalz ist die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten so geregelt, dass die Sperrzeit um 5:00 Uhr beginnt und um 6:00 Uhr endet. In Fällen der Nacht zum Samstag, zum Sonntag, zu einem gesetzlichen Feiertag, zum Rosenmontag und zum Fastnachtsdienstag ist die Sperrzeit aufgehoben.

Nach § 19 GastVO kann die Sperrzeit unter anderem verlängert werden, wenn ein öffentliches Bedürfnis hierfür vorliegt oder besondere örtliche Verhältnisse bestehen. Mindestens einer dieser Tatbestände muss vorliegen, um eine Sperrzeitverordnung zu erlassen.

Zu den besonderen örtlichen Verhältnissen gehört auch die Störempfindlichkeit der fraglichen Umgebung, wenn durch ein von den betroffenen Betrieben ausgehendes erhöhtes lokales Gefahrenpotenzial angenommen werden kann. Zum Schutz der Anwohner kann insoweit eine Sperrzeitverlängerung ergehen.

Ein öffentliches Bedürfnis für eine Verlängerung der Sperrzeit liegt vor, wenn die derzeitige Ausnutzung der Öffnungszeiten der Gaststätten mit den von der Verwaltung zu wahren öffentlichen Belangen nicht im Einklang steht. Dazu gehört auch die Wahrung der Nachtruhe von Personen, die in der Nachbarschaft von Gaststätten wohnen.

Es kommt also darauf an, ob Gaststättenlärm und damit zusammenhängende Einwirkungen, insbesondere auch der Lärm der Gäste auf dem Weg zur Gaststätte, der Schutzwürdigkeit der Umgebung und Schutzbedürftigkeit der Nachbarschaft zugemutet werden können oder nicht. Dabei ist nicht die individuelle Einstellung entscheidend, sondern das Durchschnittsempfinden.

Für den Bereich der Kreuznacher Neustadt-historischer Stadtkern einschließlich der gastronomischen Betriebe bis zur Rosstraße sind besondere örtliche Verhältnisse vorhanden, da dort eine beträchtliche Wohnbevölkerung auf eine große Zahl von Gaststätten, auch mit Nachtbetrieb, trifft. Die dort vorhandene Dichte von Gaststätten führt dazu, dass auftretende Störer oft keiner bestimmten Gaststätte zugeordnet werden können, denn das ist bereits dann nicht mehr der Fall, wenn sich Gaststättenbesucher wieder in den allgemeinen Verkehr eingereiht haben. In der im Geltungsbereich der geplanten Sperrzeitverordnung sind die Gaststätten mit Nachtbetrieb zwar nicht überall gleich verteilt, aber doch von der Rosstraße bis nahezu zur Rüdeshheimer Straße entlang der Mannheimer Straße vorhanden.

In der Kreuznacher Neustadt finden seit Jahren besonders in der Sommerzeit regelmäßig nächtliche Ruhestörungen statt, die Polizei und kommunalen Vollzugsdienst beschäftigen. Eine Vielzahl von Eingaben und Beschwerden über nächtliche Ruhestörungen gehen seit Jahren bei der Stadtverwaltung, im Stadtteilbüro und bei der Polizei ein. Die Nachtruhe der Bewohner in mittelbarer und unmittelbarer Umgebung der Gastronomiebetriebe ist nicht mehr hinreichend gewährleistet. Lautstarke Gespräche und Raucherecken vor Gastronomiebetrieben sowie An- und Abfahrten mit entsprechenden Nebengeräuschen stören vor allem in den frühen Morgenstunden die Anwohner in beträchtlichem Umfang. Hinzu kommt, dass im Eingangsbereich zur Neustadt vor der Alten Nahebrücke her nicht unerheblicher Lärm von der

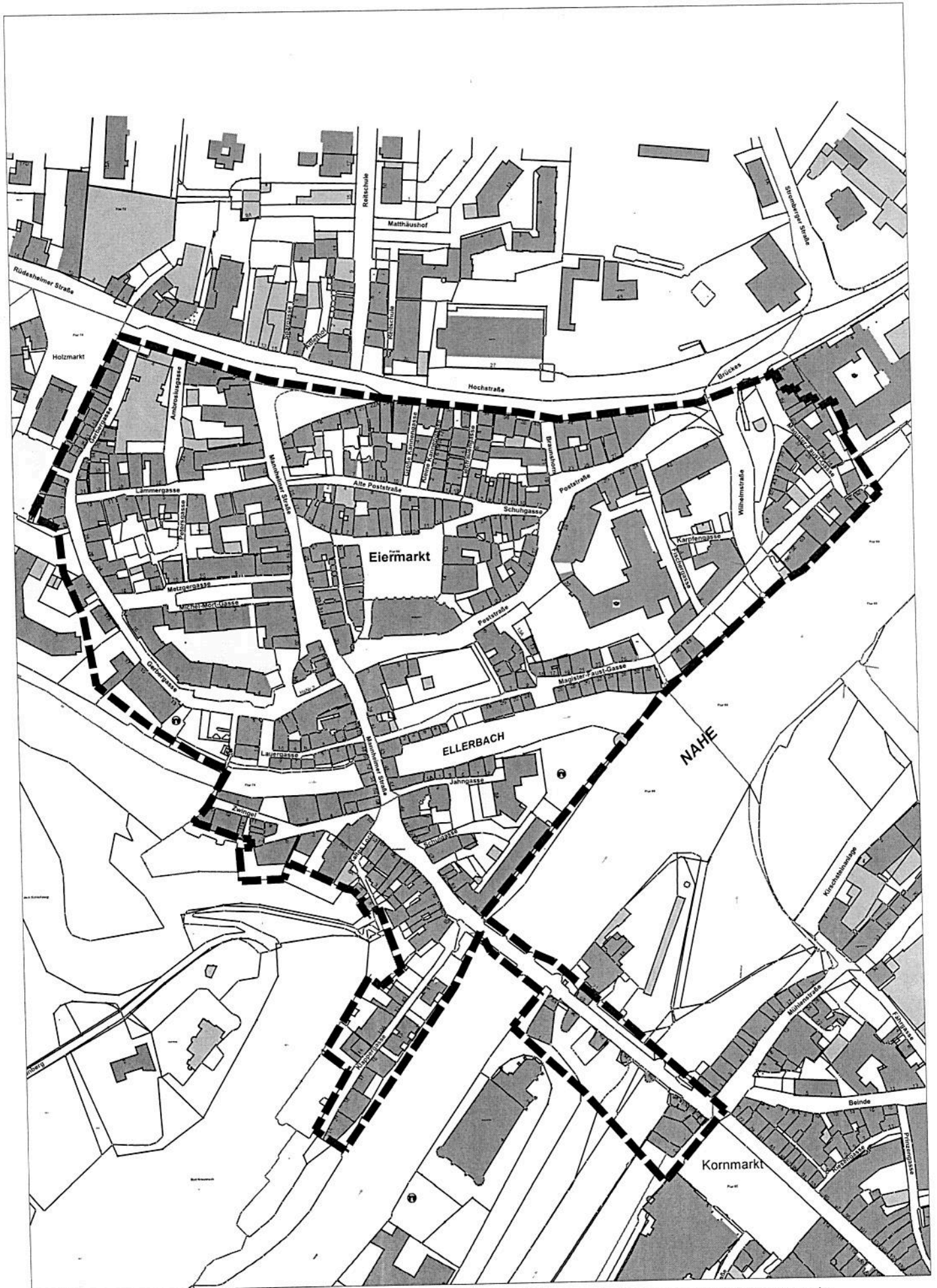
Nahe ausgeht und zudem Besucherlärm aufgrund der trichterförmigen Straßenführung zum Zwingelbrunnen und der geschlossenen Bebauung verstärkt wird.

Schließlich sind im vorliegenden Fall die Ziele des Sanierungsgebiets "Kreuznacher Neustadt-historischer Stadtkern" in die Entscheidung einzustellen, wozu es auch gehört, die Wohnqualität und das Wohnumfeld zu verbessern.

Ziel einer Sperrzeitverordnung ist es also, einen Balance zwischen Wohnen, Freizeit und Gewerbe herzustellen. Dabei erscheint die Festlegung des Beginns der Sperrzeit auf 3:00 Uhr mit Blick auf das Grundrecht der Gewerbetreibenden auf Berufsausübung vertretbar und zugleich geeignet, die Belästigungen für die Nachbarschaft zu mindern.

	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:
--	--	--

Bereich einer Sperrzeitenverlängerung



öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen Amt für Recht und Ordnung	Datum 27.04.2017	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 17/120
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Hauptausschuss		08.05.2017
Stadtrat		18.05.2017

Beschlussfassung über eine Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen in der Fußgängerzone und dem Brückenschlag (Alte Nahebrücke, Mühlenteichbrücke)

Beschlussvorschlag
 Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den als Anlage beigefügten Entwurf einer Richtlinie für die Gestaltung von Sondernutzungen in der Fußgängerzone und dem Brückenschlag (Alte Nahebrücke, Mühlenteichbrücke) zu beschließen.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Hauptausschuss	Sitzung am 08.05.2017	TOP 2
Beratung		

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Be- schluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
Beschlussausfertigungen an:						

Problembeschreibung/Begründung

Im Rahmen der Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen empfiehlt die Verwaltung zur Steuerung der Sondernutzungen im Bereich der Fußgängerzone und des Brückenschlags (Alte Nahebrücke und Mühlenteichbrücke) den Erlass einer Richtlinie zur Gestaltung der Sondernutzungen.

Dies hat folgenden Hintergrund: Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 41 LStrG ist in das Ermessen der Stadt gestellt. Die Entscheidungsmaßstäbe ergeben sich im Wesentlichen aus straßenrechtlichen Gründen, also daraus, ob die Sondernutzung geschützte Rechte der Verkehrsteilnehmer oder das Recht auf Anliegergebrauch beeinträchtigt sowie aus Gründen der Gefahrenabwehr. Wenn insoweit nichts entgegensteht, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis. Darüber hinaus ist aber anerkannt, dass die Stadt über entsprechende Verkehrsbehinderungen hinaus auch Erwägungen zum Schutz des Stadtbildes berücksichtigen darf, aber nur, wenn sich diese aus einem städtebaulichen Gestaltungskonzept ableiten und diese eine unmittelbare sachliche Beziehung zu einem bestimmten Straßengrund haben. Die vorliegende Gestaltungsrichtlinie bezieht sich auf die Fußgängerzone der Stadt Bad Kreuznach, sie ist städtebaulich motiviert und möchte einer Überfrachtung des öffentlichen Raums entgegenwirken und ein angenehmes Flanieren in der Fußgängerzone zur Verbesserung der Attraktivität und Aufenthaltsqualität von Bad Kreuznach erreichen.

Die vorgesehenen Regelungen sind ausnahmslos solche, bei denen sich in der Praxis gezeigt hat, dass Bedarf besteht, diese Gesichtspunkte in das Ermessen einzustellen.

Die Richtlinie entfaltet Bindungswirkung für die Verwaltung und dient damit der Gleichbehandlung aller Antragsteller. Sie enthält u.a. Regelungen zur Aufstellung selbständiger Verkaufseinrichtungen wie Verkaufs- und Imbissbuden und -wagen, womit dem Zweck der Fußgängerzone und dem Schutz des Straßenbildes Rechnung getragen wird, aber auch Beeinträchtigungen ortsfester Gastronomiebetriebe und Ladengeschäfte gemindert werden. Desweiteren sind Regelungen enthalten, die z.B. die Aufstellung von Kundenstoppeln oder Möblierung für Außenbewirtung in räumlicher Entfernung zum jeweiligen Gewerbebetrieb verhindern.

Auch enthält die Richtlinie in Anlehnung an die Gestaltungssatzung der „Kreuznacher Neustadt – historischer Stadtkern“ Vorgaben, z.B. bezüglich der Farbgestaltung von Sonnenschirmen entsprechend der Fassade.

Zur Information der Bürgerinnen und Bürger wird gemeinsam mit der Abteilung Stadtplanung ein Flyer mit Beispielen erstellt.

Sichtvermerke der Dezernenten:

Sichtvermerk der
Oberbürgermeisterin:

Sichtvermerke:
Rechtsamt:

Kämmereiamt:

ENTWURF

Richtlinie der Stadt Bad Kreuznach für die Gestaltung von Sondernutzungen in der Fußgängerzone und im Brückenschlag (Alte Nahebrücke, Mühlenteichbrücke),

beschlossen vom Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am ... Mai 2017

I.

- 1. Mit der Anwendung dieser Richtlinie soll die Attraktivität der Bad Kreuznacher Fußgängerzone in der Innenstadt dadurch erhöht werden, dass Sondernutzungen den Straßenraum beleben und bereichern, nicht aber stören und belasten. Ziel ist der Schutz des Straßenbildes und einer Überfrachtung des öffentlichen Raums mit privaten Waren- und Werbeständern entgegenzuwirken und einen Beitrag zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität von Bad Kreuznach zu leisten. Sondernutzungen sollen Rücksicht auf die vielfältigen Ansprüche nehmen, die an die Fußgängerzone gestellt werden.**
- 2. Um dies zu erreichen, werden nachstehend Grundsätze formuliert, die die städtische Verwaltung bei der Erteilung von Sondernutzungen in ihrer Ermessensausübung binden und so die Gleichbehandlung aller Antragsteller gewährleisten.**
- 3. Bisher genehmigte, dieser Richtlinie aber nicht entsprechende Sondernutzungen dürfen für einen Zeitraum von 2 Jahren ab Inkrafttreten dieser Richtlinie weiterbenutzt werden. Das Ausmaß bisher genehmigter Sondernutzungsflächen ist von dieser Übergangsregelung nicht betroffen.**
- 4. Wie bisher sind die Rettungswege und die Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge generell freizuhalten; geplante Sondernutzungsflächen sind im Einzelfall mit der Feuerwehr (37) abzustimmen.**

II.

- 1. Gastronomie, Cafés**
 - a) Im Verkehrsraum ist ausschließlich Bewirtung zulässig (keine Lagerung und/oder Zubereitung).**
 - b) Im Erdgeschoss des Vorderhauses des an den Verkehrsraum angrenzenden Gebäudes muss ein gastronomischer Betrieb ausgeübt werden.**
 - c) Die zulässige Betriebsfläche im Verkehrsraum darf die Länge der straßenseitigen Fassade des dazugehörigen gastronomischen Betriebs grundsätzlich nicht überschreiten. Ausnahmen sind z.B. bei fehlender Besonnung oder aus gestalterischen Gründen möglich.**
 - d) Einfriedigungen sind nicht zulässig, sondern nur einzelne Begrünungsgefäße, die den Gastronomiebetrieb markieren und keine abgrenzende Wirkung besitzen.**
 - e) Möblierungselemente einschließlich Begrünungsgefäße sollen aus gestalterisch hochwertigen Materialien bestehen und eine optisch ansprechende Erscheinung darstellen.**

ENTWURF

- f) In der Kreuznacher Neustadt – historischer Stadtkern muss die Farbgebung der Sonnenschirme auf die Fassade des dazugehörigen gastronomischen Betriebs abgestimmt sein; sie dürfen keine Werbeaufdrucke enthalten.

2. Ladengeschäfte

Kundenstopper sind nur vor der straßenseitigen Fassade des dazugehörigen Ladengeschäfts zulässig. Gleiches gilt für Begrünungsgefäße; Ziffer II. 1. e) ist entsprechend anzuwenden.

3. Das Aufstellen von privaten Fahrradständern ist nicht zulässig.

4. Selbständige Verkaufseinrichtungen

Selbständige mobile oder feste Verkaufseinrichtungen wie Verkaufs- und Imbisswagen oder -buden sind im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten in der Zeit vom 1. Advent bis zum 6. Januar eines jeden Jahres während der allgemeinen Verkaufszeiten zulässig.

5. Ein Weinstand eines ortsansässigen Weingutes ist an Wochenmarkttagen außerhalb des Wochenmarktgeländes neben dem „Originale-Brunnen“ zulässig.

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen Amt für Recht und Ordnung	Datum 20.04.2017	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 2017/110
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Finanzausschuss		02.05.2017
Hauptausschuss		08.05.2017
Stadtrat		18.05.2017

Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den als Anlage beigefügten Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen als Satzung zu beschließen.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Hauptausschuss	Sitzung am 08.05.2017	TOP 1
Beratung		

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Be- schluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
Beschlussausfertigungen an:						

Problembeschreibung/Begründung

Die Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wurde zuletzt 2011 geändert, die letzte Änderung des Gebührenverzeichnisses datiert aus dem Jahr 2006.
Die aktuelle Änderung erfolgt vorrangig zur Aufnahme von Regelungsinhalten aufgrund der sich in der Praxis ergebenden Problemstellungen.

So wird zur Regulierung von Anzahl und Erscheinungsbild und zur Vermeidung der Überfrachtung des öffentlichen Verkehrsraumes in § 4 Absatz 3 der Satzung eine Richtlinie für die Gestaltung von Sondernutzungen in der Fußgängerzone und dem Brückenschlag (Alte Nahebrücke und Mühlenteichbrücke) etabliert. Diese Gestaltungsrichtlinie ist ebenfalls vom Stadtrat zu beschließen.

§ 5 Abs. 8 der Satzung erhält neue Regelungen zur vollständigen oder teilweisen Befreiung von Sondernutzungsgebühren für bestimmte Arten von Veranstaltungen. Die Regelung wird im Wesentlichen aufgenommen, um Veranstaltungen von Innenstadtakteuren zu privilegieren. Insbesondere sind für 2017 in der Sommerzeit mehrere Veranstaltungen der Initiative „Meine Stadt“, Herrn Schnorrenberger, von derzeit absehbar 17 Tagen auf dem Kornmarkt geplant (Streetfood Festival, Stadtfest und Strandwochen). Hierfür wären nach den derzeitigen Gebührensätzen ca. 7.000 € zu entrichten.

Bezüglich der Gebühren für Sondernutzungen, die nicht explizit im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird mit dem neuen § 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung eine Auffangregelung geschaffen.

Zudem wird eine Anpassung der im Gebührenverzeichnis enthaltenen Sondernutzungsgebühren vorgenommen, da die letzte Anhebung im Jahr 2006 erfolgt ist. In Anbetracht des Zeitraums von 11 Jahren wird eine Anhebung um 30 % und Aufrundung auf den jeweils nächsten halben oder vollen Eurobetrag für angemessen erachtet. Das derzeitige Gebührenaufkommen aller Sondernutzungen beträgt rund 160.000 € jährlich.

Zudem wurden 3 neue Gebührentatbestände geschaffen, die Praxisrelevanz haben.

Die einzelnen Änderungen in Satzung und Gebührenverzeichnis können der beigefügten Synopse entnommen werden.

Sichtvermerke der Dezernenten:

Sichtvermerk der
Oberbürgermeisterin:

Sichtvermerke:
Rechtsamt:

Kämmereiamt:

b i s h e r	n e u
<p>§ 4 Erlaubnis</p> <p>(1) Die Erlaubnis wird denjenigen erteilt (Erlaubnisnehmer), 1. der die Straße benutzt und/oder 2. zu dessen Gunsten die Benutzung erfolgt.</p> <p>(2) Die Erlaubnis ist bei der Stadtverwaltung mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung zu beantragen. Ist beabsichtigt, ganze Straßenzüge oder ganze Plätze in Anspruch zu nehmen, ist der Antrag grundsätzlich bis Ende Februar eines jeden Jahres zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.</p> <p>(3) Die Erteilung der Erlaubnis (Neuerteilung oder Umschreibung der Erlaubnis auf einen Dritten) kann von der vorherigen Zahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Entgelte (Vorschuss) abhängig gemacht werden.</p>	<p>§ 4 Erlaubnis</p> <p>(1) Die Erlaubnis wird denjenigen erteilt (Erlaubnisnehmer), 1. der die Straße benutzt und/oder 2. zu dessen Gunsten die Benutzung erfolgt.</p> <p>(2) Die Erlaubnis ist bei der Stadtverwaltung mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung zu beantragen. Ist beabsichtigt, ganze Straßenzüge oder ganze Plätze in Anspruch zu nehmen, ist der Antrag grundsätzlich bis Ende Februar eines jeden Jahres zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.</p> <p>(3) Im Geltungsbereich der „Richtlinie der Stadt Bad Kreuznach für die Gestaltung von Sondernutzungen in der Fußgängerzone und dem Brückenschlag (Alte Nahebrücke und Mühlenteichbrücke)“ kann eine Sondernutzungserlaubnis nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Sondernutzung dieser Richtlinie entspricht.</p> <p>(4) Die Erteilung der Erlaubnis (Neuerteilung oder Umschreibung der Erlaubnis auf einen Dritten) kann von der vorherigen Zahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Entgelte (Vorschuss) abhängig gemacht werden.</p>
<p>§ 5 Entgelte</p> <p>(1) Die Stadt erhebt für die Sondernutzungen an Straßen und Wirtschaftswegen und die hierdurch ausgelösten Amtshandlungen die nachstehend festgelegten Gebühren und Auslagen (Entgelte).</p> <p>(2) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren von 10 bis 100 € erhoben.</p>	<p>§ 5 Entgelte</p> <p>(1) Die Stadt erhebt für die Sondernutzungen an Straßen und Wirtschaftswegen und die hierdurch ausgelösten Amtshandlungen die nachstehend festgelegten Gebühren und Auslagen (Entgelte).</p> <p>(2) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren von 10 bis 100 € erhoben.</p>

(3) Für Sondernutzungen werden Benutzungsgebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, im Einzelfall mindestens 10 €, erhoben. Dies gilt nicht bei der Umschreibung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten, wenn die Benutzungsgebühr für die Sondernutzungserlaubnis bereits entrichtet wurde.

(4) Auslagen, die bei Amtshandlungen nach Abs. 2 entstehen, sind entsprechend § 10 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn eine Verwaltungsgebühr nach Abs. 2 erhoben wird und die Auslagen den Mindestbetrag der Verwaltungsgebühr nicht übersteigen.

(5) Die Befreiung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach § 8 Landesgebührengesetz, die Befreiung von Benutzungsgebühren nach § 8 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7 und Abs. 2 des Landesgebührengesetzes. Jugendliche werden von Gebühren befreit, wenn sie mit der Sondernutzung nicht wirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke verfolgen.

(6) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 Abs. 1 sind gebühren- und auslagenfrei.

(7) Informationsstände der Parteien, Wählergruppen, sonstigen politischen Vereinigungen oder Einzelbewerber sind zwei Monate vor der entsprechenden Wahl gebührenfrei. Dies gilt jedoch nur für die an der jeweiligen Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal-, Ausländerbeirats- und Oberbürgermeisterwahl teilnehmenden Parteien, Wählergruppen, sonstigen politischen Vereinigungen oder Einzelbewerber und nur für täglich je einen Informationsstand für jede Partei, Wählergruppe, sonstige Vereinigung oder jeden Einzelbewerber in jedem Ortsbezirk und täglich einen Informationsstand für jede Partei, Wählergruppe, sonstiger Vereinigung oder jeden Einzelbewerber im übrigen Stadtgebiet.

(3) Für Sondernutzungen werden Benutzungsgebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, im Einzelfall mindestens 10 €, erhoben. Dies gilt nicht bei der Umschreibung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten, wenn die Benutzungsgebühr für die Sondernutzungserlaubnis bereits entrichtet wurde.

(4) Auslagen, die bei Amtshandlungen nach Abs. 2 entstehen, sind entsprechend § 10 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn eine Verwaltungsgebühr nach Abs. 2 erhoben wird und die Auslagen den Mindestbetrag der Verwaltungsgebühr nicht übersteigen.

(5) Die Befreiung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach § 8 Landesgebührengesetz, die Befreiung von Benutzungsgebühren nach § 8 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7 des Landesgebührengesetzes. Jugendliche werden von Gebühren befreit, wenn sie mit der Sondernutzung nicht wirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke verfolgen.

(6) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 Abs. 1 sind gebühren- und auslagenfrei.

(7) Informationsstände der Parteien, Wählergruppen, sonstigen politischen Vereinigungen oder Einzelbewerber sind zwei Monate vor der entsprechenden Wahl gebührenfrei. Dies gilt jedoch nur für die an der jeweiligen Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal-, Ausländerbeirats- und Oberbürgermeisterwahl teilnehmenden Parteien, Wählergruppen, sonstigen politischen Vereinigungen oder Einzelbewerber und nur für täglich je einen Informationsstand für jede Partei, Wählergruppe, sonstige Vereinigung oder jeden Einzelbewerber in jedem Ortsbezirk und täglich einen Informationsstand für jede Partei, Wählergruppe, sonstiger Vereinigung oder jeden Einzelbewerber im übrigen Stadtgebiet.

(8) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

(8) Von den Verwaltungs- und Benutzungsgebühren kann ganz oder teilweise befreit werden, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die

1. unter der Schirmherrschaft der Oberbürgermeisterin stehen,

2. zum Zweck der erhöhten Frequenzierung der Innenstadt durchgeführt werden,

3. nicht von Gemeinnützigen durchgeführt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Gewinn überwiegend einem gemeinnützigen oder karitativen Zweck zugeführt wird.

(9) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 6

Bemessung der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren werden nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis berechnet.

(2) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, für einen kürzeren Zeitraum als ein Kalenderjahr gestattet, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr, jedoch nicht weniger als die im Gebührenverzeichnis genannte Mindestgebühr erhoben. Im Übrigen werden angefangene Monate, Wochen oder Tage jeweils voll berechnet. Angefangene Meter und Quadratmeter zählen als volle Meter und Quadratmeter.

(3) Soweit im Gebührenverzeichnis ein Rahmen für die Gebühren vorgesehen ist, richtet sich deren Höhe im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

§ 6

Bemessung der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren werden nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis berechnet.

Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nach Satz 1 nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die der beabsichtigten Sondernutzung am nächsten kommt und im Gebührenverzeichnis enthalten ist.

(2) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, für einen kürzeren Zeitraum als ein Kalenderjahr gestattet, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr, jedoch nicht weniger als die im Gebührenverzeichnis genannte Mindestgebühr erhoben. Im Übrigen werden angefangene Monate, Wochen oder Tage jeweils voll berechnet. Angefangene Meter und Quadratmeter zählen als volle Meter und Quadratmeter.

(3) Soweit im Gebührenverzeichnis ein Rahmen für die Gebühren vorgesehen ist,

(4) Werden die Gebührensätze geändert, so sind für bereits erteilte Erlaubnisse die nach In-Kraft-Treten der Gebührenänderung fälligen Gebühren nach den neuen Gebührensätzen zu zahlen.

richtet sich deren Höhe im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

(4) Werden die Gebührensätze geändert, so sind für bereits erteilte Erlaubnisse die nach In-Kraft-Treten der Gebührenänderung fälligen Gebühren nach den neuen Gebührensätzen zu zahlen.

**Anlage zur Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen vom 12.12.2006**

Benutzungsgebührenverzeichnis

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	bisher Gebühr in €	neu Gebühr in €
1	Baumaßnahmen			
10	Straßenaufbrüche, Aufstellung von Gerüsten, Baubuden, Arbeitswagen, Maschinen, Geräten, Bauzäunen, Lagerung von Material und dgl., je qm	wöchentlich	0,35	0,50
2	Werbemaßnahmen			
20	Werbeanlagen mit Ausnahme der Nr. 21 (z. B. Kundenstopper) je qm Ansichtsfläche	monatlich jährlich	5,00 45,00	6,50 58,50
21	Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die überwiegend privatrechtlichen Interessen dienen, je Stück	monatlich jährlich	6,00 60,00	8,00 78,00
22	Plakate / Plakatständer bis DIN A1, je Plakat	täglich	0,55	1,00
23	Werbeposter, je Stück	täglich	5,50	7,50
3	Gewerbliche Nutzungen			
30	Kioske, Stände, Verkaufswagen u. ä. Verkaufseinrichtungen mit Ausnahme der Nr. 31, je qm	täglich	1,50	2,00
31	Verkaufseinrichtungen nach Nr. 30, welche Speisen, Getränke oder Genussmittel zum sofortigen Verzehr anbieten (Imbissstände), je qm	täglich	3,00	4,00
32	Warenautomaten, Auslage- und Schaufensterkästen, Warenauslagen, Wertstoff- und Kleidercontainer, je qm	jährlich	Stufe 1: 48,00 Stufe 2: 42,00 Stufe 3: 36,00	Stufe 1: 62,50 Stufe 2: 55,00 Stufe 3: 47,00
33	Aufstellung von Tischen und Stühlen oder anderen Sitzgelegenheiten (z. B. Straßencafé, Straßenfeste etc.), je qm	monatlich April bis September Oktober bis März	Stufe 1: 8,00 Stufe 2: 7,50 Stufe 3: 7,00 jeweils die Hälfte der Ge- bühr von April bis September	Stufe 1: 10,50 Stufe 2: 10,00 Stufe 3: 9,50 jeweils die Hälfte der Ge- bühr von April bis September
34	Informationsstände, je qm	täglich	6,00	8,00
35	Inanspruchnahme des Kornmark-	täglich	200,00	260,00

	tes, je 500 qm			
36	Inanspruchnahme des Eiermarktes, je 500 qm	täglich	150,00	195,00
37	Sonstige Fälle, je qm	täglich monatlich	2,00 10,00	3,00 13,00
4	Sonstige Sondernutzungen			
41	Informationsstände nicht gewerblicher Art, je qm	täglich	3,00	4,00
42	Verkaufseinrichtungen nicht gewerblicher Art, je qm	täglich	1,00	1,50
43	Sonstige Fälle nicht gewerblicher Art, je qm	täglich	1,50	2,00
44	Drehgenehmigungen u.ä.	täglich		20 - 200,00
45	Weinstand an Wochenmarkttagen	täglich		5,00
46	Aufstellen von Fahrradständern	jährlich		80,00

Die Stufen 1 - 3 ergeben sich aus dem Lageplan, welcher Bestandteil der Anlage ist.

Satzung

der Stadt Bad Kreuznach zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 02.03.1981 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 12.10.1987, 17.07.2001, 12.12.2006 und 16.03.2011

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), der §§ 41 - 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), und des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 3 wird neu eingefügt:

Im Geltungsbereich der „Richtlinie der Stadt Bad Kreuznach für die Gestaltung von Sondernutzungen in der Fußgängerzone und dem Brückenschlag (Alte Nahebrücke und Mühlen- teichbrücke)“ kann eine Sondernutzungserlaubnis nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Sondernutzung dieser Richtlinie entspricht.

§ 2

Der bisherige § 4 Absatz 3 wird zu Absatz 4.

§ 3

In § 5 Absatz 5 werden die Worte „Abs. 2“ gestrichen.

§ 4

§ 5 Absatz 8 wird neu eingefügt:

Von den Verwaltungs- und Benutzungsgebühren kann ganz oder teilweise befreit werden, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die

1. unter der Schirmherrschaft der Oberbürgermeisterin stehen,

2. zum Zweck der erhöhten Frequentierung der Innenstadt durchgeführt werden,
3. nicht von Gemeinnützigen durchgeführt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Gewinn überwiegend einem gemeinnützigen oder karitativen Zweck zugeführt wird.

§ 5

Der bisherige § 5 Absatz 8 wird zu Absatz 9.

§ 6

§ 6 Abs. 1 Satz 2 wird neu eingefügt:

Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nach Satz 1 nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die der beabsichtigten Sondernutzung am nächsten kommt und im Gebührenverzeichnis enthalten ist.

§ 7

Das der Satzung gemäß § 6 Absatz 1 beigefügte Gebührenverzeichnis erhält die nachfolgend abgedruckte Neufassung.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage zur Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen vom 02.03.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom
12.12.2006**

Benutzungsgebührenverzeichnis

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in €
1	Baumaßnahmen		
10	Straßenaufbrüche, Aufstellung von Gerüsten, Bau- buden, Arbeitswagen, Maschinen, Geräten, Bau- zäunen, Lagerung von Material und dgl., je qm	wöchentlich	0,50
2	Werbemaßnahmen		
20	Werbeanlagen mit Ausnahme der Nr. 21 (z. B. Kundenstopper) je qm Ansichtsfläche	monatlich jährlich	6,50 58,50
21	Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die über- wiegend privatrechtlichen Interessen dienen, je Stück	monatlich jährlich	8,00 78,00
22	Plakate / Plakatständer bis DIN A1, je Plakat	täglich	1,00
23	Werbebanner, je Stück	täglich	7,50
3	Gewerbliche Nutzungen		
30	Kioske, Stände, Verkaufswagen u. ä. Verkaufs- einrichtungen mit Ausnahme der Nr. 31, je qm	täglich	2,00
31	Verkaufseinrichtungen nach Nr. 30, welche Spei- sen, Getränke oder Genussmittel zum sofortigen Verzehr anbieten (Imbissstände), je qm	täglich	4,00
32	Warenautomaten, Auslage- und Schaufenster- kästen, Warenauslagen, Wertstoff- und Kleider- container, je qm	jährlich	Stufe 1: 62,50 Stufe 2: 55,00 Stufe 3: 47,00
33	Aufstellung von Tischen und Stühlen oder ande- ren Sitzgelegenheiten (z. B. Straßencafé, Stra- ßenfeste etc.), je qm	monatlich April bis September Oktober bis März	Stufe 1: 10,50 Stufe 2: 10,00 Stufe 3: 9,50 jeweils die Hälfte der Gebühr von April bis Sep- tember
34	Informationsstände, je qm	täglich	8,00
35	Inanspruchnahme des Kornmarktes, je 500 qm	täglich	260,00
36	Inanspruchnahme des Eiermarktes, je 500 qm	täglich	195,00
37	Sonstige Fälle, je qm	täglich monatlich	3,00 13,00
4	Sonstige Sondernutzungen		
41	Informationsstände nicht gewerblicher Art, je qm	täglich	4,00
42	Verkaufseinrichtungen nicht gewerblicher Art, je qm	täglich	1,50
43	Sonstige Fälle nicht gewerblicher Art, je qm	täglich	2,00
44	Drehgenehmigungen u.ä.	täglich	20 – 200,00

45	Weinstand an Wochenmarkttagen	täglich	5,00
46	Aufstellen von Fahrradständern	jährlich	80,00

Die Stufen 1 - 3 ergeben sich aus dem Lageplan, welcher Bestandteil der Anlage ist.

